





Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Konkretisierung Ihres Antrages vom 30.11.2012

DATUM 19.06.2013

ANLAGEN 65 Kopien, Erläuterungen

Auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz erteile ich folgenden

BESCHEID

Ihrem Antrag auf Einsicht in behördliche Informationen zu Ersuchen zum Zwecke der Strafverfolgung und für die Nachrichtendienste gebe ich nach §§ 1 I i.V.m. 7 I IFG statt. Sie erhalten daher Ausdrucke, die nach einer Abfrage des Registraturprogrammes des BStU erstellt wurden. Dieses Programm wurde lediglich für interne Zwecke der Registratur geschaffen, daher weise ich Sie vorab auf mögliche Ungenauigkeiten bezüglich der statistischen Angaben für Ihre Zwecke hin. Sollten sich aus diesem Umstand für Sie Fragen für Ihre Auswertung ergeben, können Sie sich gern an mich wenden.

Konkret wurden für die Jahre 2000- 2007 die Erfassungen der Zentralregistratur mit dem Kürzel "Sonstige" ausgedruckt und übersandt. Dieses Kürzel stellt eine Art Auffangtatbestand für Anfragen da, bei denen die weiteren Kürzel nicht vergeben werden können. Aus dem Kürzel kann man den Inhalt der Vorgänge daher nicht erkennen. Der Anwendungsbereich ist naturgemäß sehr breit. Hauptsächlich sind die Absender der Schreiben, die in diesen Vorgängen enthalten sind, Privatpersonen. Daneben sind noch viele weitere Personengruppen und Institutionen erfasst. Daher wurden alle Bürger/ Vereine etc., bei denen es äußerst unwahrscheinlich ist, dass die Anfragen im Hinblick auf Ermittlungen bzw. nachrichtendienstliche Tätigkeit erfolgten, geschwärzt. Da ich keine inhaltliche Prüfung vornehmen konnte, ist selbst für die thematisch einschlägigen Absender nicht auszuschließen, dass es sich im Einzelfall nicht um die von Ihnen angefragten Inhalte handelt. Anders betrachtet kann es auch nicht ausgeschlossen werden, dass geschwärzte Absender untypischerweise zu Ermittlungszwecken o.ä. nachgefragt haben. Gerichte habe ich generell nicht anonymisiert. D.h. die Ihnen übersendeten Listen enthalten notwendigerweise statistische Abweichungen zu Ihrer Frage.

Um Ihnen die Schwärzungen transparent zu machen, habe ich Ihnen eine Liste mit typisierten geschwärzten Informationen angefügt. Sollten Sie Ergänzungen wünschen, kann ich Ihnen diese gern zur Verfügung stellen.

Nach § 10 Abs. 3 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 IFGGebV fallen folgende Gebühren und Auslagen an:

Gebühren nach Teil A der Anlage zu § 1 I IFGGebV Gebührentatbestand Nr. 2.2

bereits entrichtet

Auslagen nach Teil B der Anlage zu § 1 I IFGGebV Auslagentatbestand Nr. 1.1

Kopien je 0,10 €

6,50 €

Gesamtbetrag: 6,50 €

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens 1093 1058 5548 auf das Konto der Bundesbank Kiel bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Kiel, BLZ: 210 000 00, Kontonummer: 210 010 30.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch legen Sie bitte schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Karl-Liebknecht-Straße 31/33, 10178 Berlin, ein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Referentin beim Beauftragten für das Informationsfreiheitsgesetz

Typisierte Schwärzungen bei 101/12 V, Ausdrucke "Sonstige 2000-2007"

Archive

ausländische Institute

ausländische Gerichte f. Zivilsachen

Auswärtiges Amt

Außenstellen BStU

Bezirksämter

Botschaften

Bundespräsidialamt

Bürgerinitiativen

BVA

DRK-Suchdienst

Finanzämter

Firmen

Genossenschaften

Krankenhäuser

Kreiswehrersatzämter

Landratsämter, Gemeinden, Städte, Regierungspräsidien etc

Museen

Parteien

Rechtsanwälte

Privatpersonen

Schulen

Verbände

Vereine

Versicherungen

Zeitungen, Verlage